

Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung

vom ...

A ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, im Folgenden Trägerkantone genannt, führen gemeinsam eine Fachhochschule im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Mit dieser Vereinbarung regeln die Trägerkantone die Führung und Finanzierung der Fachhochschule mit dem Zweck, in der Zentralschweiz ein bedarfsgerechtes, praxisorientiertes Fachhochschulangebot sicherzustellen.

³ Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die gemeinsame Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers.

Art. 2 Rechtsnatur, Name und Sitz

¹ Die Fachhochschule ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt der Trägerkantone mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieser Vereinbarung und des Leistungsauftrags.

² Der Name der Fachhochschule wird vom Fachhochschulrat im Statut festgelegt.

³ Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Luzern.

Art. 3 Aufgaben

¹ Kernaufgaben der Fachhochschule sind Lehre und Forschung.

² Sie bietet zudem Weiterbildung und Dienstleistungen an.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung im In- und Ausland zusammen. Sie koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe.

²Sie kann insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, gemeinsame Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

³Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

Art. 5 Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers

¹Die Fachhochschule fördert im Rahmen des Leistungsauftrags

- a. die Forschung und Entwicklung;
- b. den Austausch von Wissen, Können und Technologie mit Wirtschaft und Gesellschaft.

²Sie kann sich hierfür an Institutionen oder Unternehmen beteiligen.

³Der Konkordatsrat kann mit Institutionen oder Unternehmen von regionaler Bedeutung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin sind der Finanzierungsschlüssel und die Berichterstattung festzulegen. Solche Leistungsvereinbarungen bedürfen der Einstimmigkeit der beteiligten Kantone.

Art. 6 Freiheit von Lehre und Forschung

Die Fachhochschule wahrt bei ihren Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit sowie die Freiheit von Lehre und Forschung.

Art. 7 Leistungsauftrag

¹Die Trägerkantone erteilen der Fachhochschule einen mehrjährigen Leistungsauftrag.

²Im Leistungsauftrag können der Fachhochschule auch Ausbildungsaufgaben anderer Bildungsstufen übertragen werden, sofern diese von

regionalem Interesse sind und in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsangebot der Fachhochschule stehen.

B. AUS- UND WEITERBILDUNG

Art. 8 Grundsatz

Zulassung zum Fachhochschulstudium sowie Studienformen und –umfang, erforderliche Studienleistungen, Abschlüsse und Titel richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Art. 9 Zulassungsbeschränkungen

- ¹Der Fachhochschulrat kann mit Genehmigung des Konkordatsrats
- a. die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt;
 - b. die Zahl der ausländischen Studierenden beschränken, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten.
- ²Als Beschränkungsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:
- a. Berücksichtigung von Eignungskriterien;
 - b. Berücksichtigung der Dauer der praktischen Tätigkeit;
 - c. Wartelisten;
 - d. Zuweisung an andere Fachhochschulen zur Einschreibung im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern.

Art. 10 Studiengebühren

¹Die Studierenden haben der Fachhochschule Studiengebühren zu entrichten.

²Der Fachhochschulrat erlässt ein Gebührenreglement. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Studiengebühren an anderen Hochschulen der Schweiz.

³In begründeten Fällen können für ausländische Studierende mit Wohnsitz im Ausland höhere Studiengebühren festgelegt werden.

C ANGEHÖRIGE DER FACHHOCHSCHULE

Art. 11 Angehörige

- ¹ Angehörige der Fachhochschule sind Mitarbeitende und Studierende.
- ² Sie haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

Art. 12 Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Die Fachhochschule fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.
- ² Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Art. 13 Personalrecht

- ¹ Die Mitarbeitenden werden in der Regel öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Der Konkordatsrat regelt das Personalrecht auf Antrag des Fachhochschulrats in einer Verordnung.

Variante zu Abs. 2 für die Vernehmlassung:

- ² Der Fachhochschulrat regelt das Personalrecht in einer Verordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konkordatsrat.

Art. 14 Disziplinarbestimmungen

- ¹ Der Fachhochschulrat erlässt eine Disziplinarordnung für die Studierenden.
- ² In schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss vom Studium an der Fachhochschule möglich.

D ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN

Art. 15 Parlamente der Trägerkantone

Die Parlamente der Trägerkantone haben die Oberaufsicht über die Fachhochschule. Sie

- a. nehmen zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung;
- b. nehmen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis;
- c. wählen ihre Mitglieder der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

Variante für Vernehmlassung

Art. 15 streichen, vgl. Kap. 2.3.3 des Berichts der Projektgruppe

Art. 16 Interparlamentarische Fachhochschulkommission

¹Die Parlamente der Trägerkantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder in die Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK). Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

²Die IFHK konstituiert sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.

³Die IFHK ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente. Sie

- a. überprüft den Vollzug dieser Vereinbarung und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b. nimmt zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung;
- c. nimmt die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- d. wird vom Konkordatsrat und den Organen der Fachhochschule angemessen informiert;
- e. kann Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen einholen;
- f. kann dem Konkordatsrat Änderungen dieser Vereinbarung beantragen;
- g. kann den Parlamenten besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;
- h. kann der Revisionsstelle in begründeten Fällen einen Auftrag erteilen.

Art. 17 Regierungen der Trägerkantone

¹Die Regierungen der Trägerkantone

- a. wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Konkordatsrat;
- b. genehmigen den Leistungsauftrag und die Berichterstattung zum Leistungsauftrag;
- c. beschliessen über die Schaffung von Dotationskapital oder die Gewährung von Trägerschaftsdarlehen gemäss Art. 34.

²Beschlüsse gemäss lit. b und c kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

Art. 18 Konkordatsrat

¹ Der Konkordatsrat vertritt gegenüber den Organen der Fachhochschule die Interessen der Trägerschaft und hat die Aufsicht über die Fachhochschule.

² Er setzt sich aus je einem Mitglied jeder Regierung der Trägerkantone zusammen. Das Regierungsmitglied des Kantons Luzern hat den Vorsitz. Der Konkordatsrat organisiert sich selbst.

³ Die Wahl, Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrats ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Trägerkantone.

Art. 19 Zuständigkeiten des Konkordatsrats

¹ Der Konkordatsrat

- a. bereitet die Geschäfte vor, die von den Regierungen zu beschliessen sind, und stellt diesen Antrag;
- b. erlässt die Fachhochschulverordnung;
- c. erlässt die Personalverordnung;
- d. genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan sowie die Infrastruktur- und Investitionsplanung;
- e. beschliesst jährlich über die Finanzierungsbeträge der Trägerkantone gemäss Art. 28;
- f. genehmigt Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 9
- g. wählt die Mitglieder des Fachhochschulrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- h. legt die Vergütung des Fachhochschulrats fest;
- i. wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle;
- j. genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und beschliesst über die Ergebnisverwendung;
- k. verabschiedet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag zuhanden der Trägerkantone;
- l. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung zugewiesen sind.

² Beschlüsse gemäss Abs. 3 lit. b - f müssen einstimmig erfolgen. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder.

Variante zur Vernehmlassung für Abs. 1 lit. c, vgl. Art. 13

- c. genehmigt die Personalverordnung auf Antrag des Fachhochschulrats.

E ORGANE DER FACHHOCHSCHULE

Art. 20 Organe

- ¹ Organe der Fachhochschule sind:
- a. der Fachhochschulrat;
 - b. die Fachhochschulleitung;
 - c. die Revisionsstelle.
- ² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

Art. 21 Fachhochschulrat

- ¹ Der Fachhochschulrat trägt die strategische Führungsverantwortung.
- ² Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Er wird jeweils für eine Amtszeit gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht.
- ³ Aus wichtigen Gründen kann der Konkordatsrat den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

Art. 22 Zuständigkeiten des Fachhochschulrats

Der Fachhochschulrat

- a. ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags;
- b. überwacht die Qualität der Leistungen der Fachhochschule;
- c. regelt die Organisation der Fachhochschule und die Aufgaben der Fachhochschulleitung in einem Statut;
- d. stellt dem Konkordatsrat Antrag zur Personalverordnung;
- e. wählt die Fachhochschulleitung;
- f. stellt dem Konkordatsrat Antrag zum Entwicklungs- und Finanzplan, zum mehrjährigen Leistungsauftrag und zu den jährlichen Finanzierungsbeschlüssen gemäss Art. 28;
- g. beschliesst das jährliche Budget;
- h. verabschiedet den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Konkordatsrats;

Vernehmlassungsfassung

- i. nimmt zuhanden des Konkordatsrats Stellung zum Revisionsbericht;
- j. verabschiedet die mehrjährige Berichterstattung zum Leistungsauftrag zuhanden des Konkordatsrats;
- k. erlässt die notwendigen Reglemente;
- l. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung oder das Vollzugsrecht zugewiesen sind.

Variante zur Vernehmlassung für Abs. 1 lit. d, vgl. Art. 13

- d. beschliesst die Personalverordnung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat

Art. 23 Fachhochschulleitung

¹Die Fachhochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie mit und setzt diese um.

²Organisation und Aufgaben der Fachhochschulleitung werden im Statut geregelt.

Art. 24 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Fachhochschule.

²Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

F STEUERUNG UND FINANZIERUNG

Art. 25 Steuerung

¹Die Trägerkantone steuern die Fachhochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Der Leistungsauftrag basiert auf dem Entwicklungs- und Finanzplan.

²Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a. die Entwicklungsschwerpunkte;
- b. die Leistungsziele der Fachhochschule;
- c. die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone;
- d. die Berichterstattung.

³Der Leistungsauftrag hat in der Regel eine Laufzeit von vier Jahren.

Art. 26 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens

¹ Die Fachhochschule wird im Rahmen der Vorgaben des Bundes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung.

² Für die nur von einem einzelnen Trägerkanton finanzierten Leistungsangebote sind die Kosten und Erträge separat auszuweisen.

Art. 27 Finanzierung

¹ Die Fachhochschule finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Trägerkantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Nicht-Trägerkantone für ihre Studierenden;
- e. Gebühren der Studierenden;
- f. Entgelte für Leistungen an Dritte;
- g. weitere Drittmittel.

² Dienstleistungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erbringen.

Art. 28 Jährlicher Finanzierungsbeschluss

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag und die rollende Finanzplanung beschliesst der Konkordatsrat jährlich über die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

² Er kann dabei die Beiträge der Trägerkantone an Veränderungen der Rahmenbedingungen anpassen, soweit das Erreichen der im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Art. 29 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone

¹ Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen pro studierende Person aus den Trägerkantonen, wie sie gemäss interkantonalem Recht auch für Studierende aus Nicht-Trägerkantonen geschuldet sind;
- b. dem Globalbeitrag an die Betriebskosten;
- c. der Finanzierung der baulichen Infrastruktur;
- d. einem Sockelbeitrag für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;

- e. einer Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone der Fachhochschule;
- f. eine Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrats und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission.

² Von der Summe der Beiträge gemäss Abs. 1 lit. b-d wird die Abgeltung des Standortvorteils gemäss Abs. 1 lit. e in Abzug gebracht. Die verbleibenden Beiträge werden nach Massgabe der durchschnittlichen Zahl der Studierenden des vorletzten Kalenderjahrs auf die Trägerkantone aufgeteilt.

³ Die Finanzierungsbeiträge der baulichen Infrastruktur sind zweckgebunden. Sie sind so zu bemessen, dass damit die laufenden Kosten für die bauliche Infrastruktur einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen gedeckt werden können. Ein Saldo wird dem zweckgebundenen Eigenkapital „Infrastruktur“ zugewiesen.

⁴ Die Abgeltung der Standortvorteile gemäss Abs. 1 lit. e beträgt 4% des Umsatzes, der gemäss Budget im jeweiligen Standortkanton von einer zur Fachhochschule gehörenden Institution zu erwarten ist.

⁵ Die Pauschale gemäss Abs. 1 lit. f wird von den Trägerkantonen zu gleichen Teilen getragen.

⁶ Im Auftrag eines einzelnen Trägerkantons geführte Bildungsangebote sind von diesem kostendeckend zu finanzieren.

⁷ Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden in der Fachhochschulverordnung geregelt.

Art. 30 Finanzkompetenz

¹ Der Fachhochschulrat beschliesst im Rahmen des Leistungsauftrags jährlich das Budget der Fachhochschule.

² Die Fachhochschule kann für am Jahresende noch nicht abgeschlossene Projekte zweckgebundene Rückstellungen bilden.

³ Die Fachhochschule kann Verpflichtungen über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung der Finanzierung durch die Trägerkantone nötig ist. Benötigt sie darüber hinaus zusätzliche Mittel, beantragt der Fachhochschulrat ausserordentliche Beiträge.

Art. 31 Eigenkapital

- ¹ Das Eigenkapital dient der Deckung von Betriebsverlusten.
- ² Eine Entnahme aus dem Eigenkapital zur Finanzierung eines budgetierten Defizits bedarf der Genehmigung durch den Konkordatsrat.
- ³ Die Fachhochschulverordnung regelt den Mindestbestand an Eigenkapital sowie die Rückerstattung an die Trägerkantone, wenn ein festzulegender Höchstwert überschritten wird.

Art. 32 Ergebnisverwendung

- ¹ Der Konkordatsrat entscheidet mit der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Ergebnisverwendung.
- ² Solange der Mindestbestand an Eigenkapital vorhanden ist, wird der Hochschule ein Anteil von 40% / 60% des massgebenden Ertragsüberschusses zur leistungsorientierten Steuerung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zugewiesen. Die Berechnung des massgebenden Ertragsüberschusses wird in der Fachhochschulverordnung geregelt.
- ³ Der übrige Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Varianten für Vernehmlassung:

Es steht zur Diskussion, ob 40% oder 60% des Ertragsüberschusses zur Verfügung gestellt werden sollen (Abs. 2).

Art. 33 Bauliche Infrastruktur

- ¹ Die Fachhochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie von den Standortkantonen oder von Dritten zu marktgerechten Mietpreisen mietet. Sie kann eigene Liegenschaften erwerben und Bauten erstellen.
- ² Die mittelfristige Planung der baulichen Infrastruktur wird dem Konkordatsrat zusammen mit dem Entwicklungs- und Finanzplan zur Genehmigung vorgelegt. Bei der Erarbeitung und der Umsetzung der Infrastrukturplanung werden die Standortkantone einbezogen.
- ³ Der Konkordatsrat regelt näheres in der Fachhochschulverordnung, insbesondere
 - die Finanzkompetenzen von Konkordatsrat, Fachhochschulrat und Fachhochschulleitung für den Abschluss von Mietverträgen und für den Erwerb oder den Bau von Liegenschaften;

- die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Standortkantonen in Fragen der mittelfristigen Planung der baulichen Infrastruktur und der Liegenschaftenbewirtschaftung.

Art. 34 Dotationskapital und Trägerschaftskredite

¹ Die Trägerkantone können der Fachhochschule Dotationskapital oder Trägerschaftskredite zur Verfügung stellen.

² Für die Schaffung von Dotationskapital bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses aller Kantonsregierungen der Trägerkantone. Die Beträge werden aufgrund der durchschnittlichen Finanzierungsanteile der letzten 4 Jahre auf die Kantone verteilt.

³ Trägerschaftskredite werden zu marktüblichen Zinssätzen verzinst.

Art. 35 Steuerfreiheit

¹ Die Fachhochschule ist in den Trägerkantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Art. 36 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten der Fachhochschule haften die Kantone subsidiär. Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung.

² Die Fachhochschule ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.

³ Die Organe der Fachhochschule und die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Fachhochschule aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

G RECHTSPFLEGE

Art. 37 Vollzug

¹ Der Konkordatsrat ist für den Vollzug dieser Vereinbarung verantwortlich.

² Für Bereiche, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gilt das Recht des Sitzkantons.

³ Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fachhochschule sind im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Art. 38 Titelschutz

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die von Organen der Fachhochschule gestützt auf diese Vereinbarung beziehungsweise deren Folgeerlasse getroffen werden, wie namentlich die Zulassung zum Studium oder das Bestehen von Diplomprüfungen, kann gestützt auf das Verwaltungspflegegesetz des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern geführt werden.

² Gegen Entscheide dieses Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Verwaltungspflegegesetz des Kantons Luzern nicht ausschliesst. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 40 Streitschlichtung

¹ Streitigkeiten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung zwischen den Trägerkantonen sollen einvernehmlich beigelegt werden.

² In Fällen, in denen eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich ist, richtet sich das Verfahren zur Streitschlichtung nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Beitritt

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Konkordatsrat des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999 (FHZ-Konkordat) gegenüber erklärt.

Art. 42 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann jeweils auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich gekündigt werden.

² Die verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung, falls dies von einem der verbleibenden Vereinbarungskantone verlangt wird.

³ Im Falle einer Kündigung einigen sich die Regierungen der Trägerkantone über die Modalitäten des Austritts bzw. der Aufhebung der Vereinbarung. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Art. 43 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Der Konkordatsrat des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung fest. Bedingung für das Inkrafttreten ist der Beitritt aller Zentralschweizer Kantone.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

³ Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird das FHZ-Konkordat vom 2. Juli 1999 aufgehoben.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung überträgt der Kanton Luzern die Hochschule für Technik + Architektur, die Hochschule für Wirtschaft sowie die Hochschule für Gestaltung + Kunst in die Trägerschaft der Fachhochschule. Die Fachhochschule übernimmt dabei alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten sowie alle Aktiven und Passiven dieser Teilschulen vom Kanton Luzern.

² Die Überführung der übrigen Hochschulen gemäss Art. 3 des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999 in die Trägerschaft der Fachhochschule wird mit den bisherigen Trägern durch Vertrag geregelt. Die Verträge regeln insbesondere die Übernahme von Rechten und Pflichten der

bisherigen Träger sowie die Übernahme von Aktiven und Passiven. Die Verträge bedürfen für ihre Gültigkeit der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder des Konkordatsrats.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt die Fachhochschule die Rechtsnachfolge des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999. Sie übernimmt damit alle aus diesem Konkordat entstandenen vertraglichen Rechte und Pflichten sowie dessen Aktiven und Passiven.

⁴Insoweit und solange neues Vollzugsrecht zu dieser Vereinbarung nicht erlassen ist, gelten die bisherigen Ausführungserlasse des FHZ-Konkordats vom 2. Juli 1999, soweit sie dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

(Unterschriften und Ratifizierungsvermerk)